

## // MITGLIEDER - INFORMATION

### Erhöhung des Förderbetrags für Geringverdienende nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG)

E-Mail vom 02. Oktober 2020

Guten Tag,

Sie erhalten heute die aktuelle Mitglieder-Information von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

#### **Mitglieder-Information 4 / 2020**

#### **// Erhöhung des Förderbetrags für Geringverdienende nach § 100 Einkommensteuergesetz (EStG)**

Arbeitgeberbeiträge in die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente im Abrechnungsverband II und Entgeltumwandlung) werden seit dem 01.01.2018 durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) mit einem Förderbetrag für Geringverdienende nach § 100 EStG gefördert.

Der Förderbetrag wurde nun durch das Grundrentengesetz erhöht, dem Bundestag und Bundesrat im Juli 2020 zugestimmt haben. Die neuen Bestimmungen zum Förderbetrag sind am 18.08.2020 mit der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Sie gelten gemäß § 52 Absatz 1 EStG für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2020.

Bisher sind Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240 € bis maximal 480 € pro Jahr vom Gesetzgeber mit einem Zuschuss von 30 Prozent des Beitrages an den Arbeitgeber – höchstens 144 € – staatlich gefördert worden. Nun hebt der Gesetzgeber die Obergrenze des Förderbetrags nach § 100 Absatz 2 Satz 1 EStG auf maximal 960 € an. Der maximale Zuschuss wird folglich auf 288 € jährlich erhöht. Dies wird durch die Anhebung der Steuerfreistellung der Arbeitgeberbeiträge in gleicher Höhe flankiert (§ 100 Absatz 6 Satz 1 EStG), so dass die Förderung weiterhin über die Lohnsteuerverrechnung erfolgt.

Zudem steigt die förderfähige Einkommensgrenze für Geringverdienende von 2.200 € auf 2.575 € monatlich (§ 100 Absatz 3 Nr. 3 EStG).

Freundliche Grüße aus Münster

Ihre kvw-Zusatzversorgung

#### KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe  
kvw-Zusatzversorgung  
Zumsandestraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
zusatzversorgung@kvw-muenster.de  
www.kvw-muenster.de